

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 334/13 S

L 16 AS 727/13 B ER (Bayerisches LSG)
S 46 AS 2292/13 ER (SG München)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Ebersberg,
Kolpingstraße 1, 85560 Ebersberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 25. November 2013 - L 16 AS 727/13 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat durch den Beschluss vom 25.11.2013 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG München bezüglich der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen.
- 2 Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Telefax vom 1.12.2013 beim BSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.11.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)